LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Erhalt der terrassierten Steillagen im Landkreis Ludwigsburg

-Maßnahmenpapier-

11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Situation im Weinbau und den Steillagen
- **1.** Ausgangslage im Landkreis Ludwigsburg
- **2.** Wirtschaftliche Situation
- **3.** Der Begriff „Steillage“
- **4.** Definition von Kernzonen

II. Förderungen von Steillagenflächen und Mauern
- **1.** Bestehende Förderungen
  - 1.1 Europäische Union / Land Baden-Württemberg
  - 1.2 Landkreis Ludwigsburg / Stiftung Kreissparkasse
  - 1.3 Kommunale Förderungen
    - 1.3.1 Förderungen nach De-minimis
    - 1.3.2 Förderungen nach der Agrar-Freistellungs-Verordnung
    - 1.3.3 Genehmigung des Förderprogramms nach der Rahmenregelung Staatliche Beihilfen
- **2.** Unterstützungsangebote des Landkreises für die Kommunen bei kommunalen Förderungen
- **3.** Unterstützung durch nicht-staatliche Personen / Organisationen

III. Bauliche Maßnahmen
- **1.** Zulassung baulicher Anlagen
- **2.** Einschreiten gegen illegale bauliche Anlagen und Zweckentfremdungen
- **3.** Photovoltaikanlagen

IV. Ökokonto

V. Alternativen zur Bestockung mit Reben
- **1.** Alternative Pflanzungen
- **2.** Offenhaltung
  - 2.1 Ungepflegte Weinberge
  - 2.2 Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen
  - 2.3 Beweidung
  - 2.4 Freihaltung der unteren Terrassen an Straßen

VI. Vermarktung
- **1.** Allgemeines
- **2.** Gemeinsamer Steillagenwein im Lebensmitteleinzelhandel (LEH)
- **3.** Verein Regionalentwicklung Neckarschleifen e.V.
- **4.** Steillagenbeauftragte
- **5.** Tourismus
  - 5.1 Dachmarke Echt.Schön.Schräg.
  - 5.2 Steillagenwegen (ILEK) und verbindende Wege

Anlage 1: Gemeinde Hessigheim - Förderprogramm
Anlage 2: Merkblatt alternative Pflanzen

I. Allgemeine Situation im Weinbau und den Steillagen

1. Ausgangslage im Landkreis Ludwigsburg

Der Weinbau ist für den Landkreis Ludwigsburg sehr prägend. Von den 10.900 ha bestockter Weinbaufläche in Württemberg liegen 1.950 ha im Landkreis.

Der Weinmarkt ist seit dem Jahr 2023 massiv unter Druck geraten. Weltweit wird deutlich mehr Wein produziert als konsumiert. Dies führt zu einer Überproduktion und damit zu einem Verfall der Preise. Der Preisdruck im deutschen Markt ist insbesondere durch preiswerte Importe sehr hoch. Wengerter, die ihre Trauben bei einer Genossenschaft abliefern, erhalten aktuell ein Traubengeld von maximal 0,60 € pro Kilogramm Trauben. Teilweise wird für die Lese 2025 ein Traubengeld von ca. 0,25 €/kg Trauben kommuniziert. Dieser Betrag deckt noch nicht einmal den Einsatz von Maschinen und die Pflanzenschutzmittel ab. Eine WG spricht sogar von 0,08 €/kg Trauben. Die Erhöhung des Mindestlohnes verstärkt die wirtschaftliche Lage zusätzlich.

Damit lohnt sich Weinbau heute in vielen Situationen nicht oder kaum mehr. Ganz besondere Auswirkungen hat dies auf die terrassierten Steillagen entlang der Fließgewässer im Landkreis. Diese Lagen sind aufgrund des Bewirtschaftungsaufwandes somit die Ersten, die aufgegeben werden. Dies bestätigt die Entwicklung der letzten zwei Jahre. Das bedeutet, dass diese Weinberge nicht mehr gepflegt werden, verbuschen und die wertvollen Trockenmauern verfallen. Damit geht ein Verlust des vielleicht landschaftsprägendsten Elements in unserem Landkreis einher. Mit dem Verlust dieser Jahrhunderte alten Kulturlandschaft verliert der Landkreis auch Heimatkultur und damit ein Stück unserer Identität, mit den damit verbundenen weitergehenden Auswirkungen, z.B. auf den Tourismus und den Fremdenverkehr.

Mit Stand 31.12.2024 werden laut Weinbaukartei noch 284 ha Steillagen bewirtschaftet. Das ist ein Verlust von rd. 32 ha in vier Jahren. In den sieben Jahren davor (2013-2020) waren es nur rd. 15 ha Flächenverlust. Hier zeigt sich die Dynamik des aktuellen Wandels.

Der Landkreis hat sich entschieden, dieser Entwicklung entgegenzuwirken bzw. diese aktiv zu begleiten. Ziel ist es, die historische Kulturlandschaft der Weinbergsteillagen in unserer Region soweit möglich zu erhalten. Die Trockenmauern, welche Lebensraum für viele trocken- und wärmeliebende Tiere und Pflanzen sind, sollen weiterhin das Landschaftsbild prägen. Es muss Ziel sein, zumindest die prägendsten Bereiche als zusammenhängende Rebflächen zu erhalten und auch für die weiteren Flächen Nutzungsalternativen aufzuzeigen.

2. Wirtschaftliche Situation

Seit rund zehn Jahren ist auch der württembergische Weinbau von deutlich sinkenden Erzeugerpreisen betroffen. Zunächst sanken die Preise dabei im Schnitt um gute 5% pro Jahr. Seit gut fünf Jahren sind die Preise jedoch stark rückläufig. So gab es vor rund zehn Jahren noch durchschnittlich 1,0 bis 1,20 €/kg Trauben (je nach Sorte und Qualität). Derzeit befinden sich die Preise im freien Fall.

Gleichzeitig haben sich die Produktionskosten zum Teil drastisch erhöht: Diesel, Pflanzenschutzmittel, Versicherungen, Reparaturen etc., vor allem die Lohnkosten sind mit der Einführung des Mindestlohns enorm gestiegen. In den maschinell bewirtschaftbaren Direktzuglagen belegen Vollkostenrechnungen, dass die Wengerter aktuell im Durchschnitt je nach Rebsorte und Auszahlungspreis 2.000 bis 5.000 € pro Hektar und Jahr im

Minus sind. Gleichzeitig steigt das unternehmerische Risiko durch Klimawandel bedingte Ertragsverluste enorm an: durch Spätfröste wie z.B. am 23.4.2024, zunehmenden Krankheitsdruck oder zum Teil neue Schädlinge wie die Kirschessigfliege.

Hinzu kommen die aktuell schlechten Vermarktungsaussichten. Der gesellschaftliche Wandel hat auch eine Änderung zum Umgang mit Alkohol zur Folge. Dadurch sinkt der Weinkonsum weltweit stetig. Zusätzlich entscheiden sich viele Konsumenten für preiswertere Weine aus anderen Regionen. Sie wollen und/oder können die am Markt aufgerufenen Preise für Württemberger Weine nicht bezahlen.

3. Der Begriff „Steillage“

Der Begriff der Steillage ist nicht genau definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Weinbausteillage“ einen Weinberg mit Trockenmauern und Terrassen, der nicht oder nur sehr eingeschränkt mit Fahrzeugen befahren werden kann.

Weinbaurechtlich kann für den Begriff nur die Steillagenkulisse, welche im Rebenaufbauplan Anfang der 80er Jahre erhoben wurde, angewandt werden. Dabei wurden Flächen ab 30% Hangneigung als Steillage kartiert – allerdings nur auf Antrag. Somit hat nicht jede „kartierte Steillage“ auch tatsächlich Mauern und nicht jeder „Mauerweinberg“ ab 30% Hangneigung ist als Steillage kartiert.

Für Mauerweinberge gibt es keine eigenständige Erfassung. Für Deutschland wurde von Experten im Jahr 2013 eine Fläche von ca. 1.385 ha geschätzt. Davon liegen ca. 800 ha in Württemberg und von diesen wiederum vermutlich ca. 250 – 300 ha im Kreis Ludwigsburg.

Die Arbeit in den Steillagen ist von Handarbeit geprägt, stellt hohe Anforderungen an die Wengerter und verursacht gegenüber der Flachlage einen drei- bis fünfmal höheren Arbeitszeitaufwand (800 – 1.500 h/ha). Dazu kommt noch der Aufwand für den Erhalt der Trockenmauern.

Gerade die terrassierten Steillagen, also die Steillagenflächen mit Mauern, sind imagegebend für unseren Landkreis. Um die besondere Bedeutung hervorzuheben, werden diese mittlerweile meist als Handarbeitslagen bezeichnet. Die terrassierten Mauersteillagen im Landkreis unterliegen verschiedensten Schutzkategorien. Diese reichen vom Biotopschutz für die Trockenmauern, über Landschaftsschutzgebiete bis zum Denkmalschutz. Teilweise befinden sich Flächen auch in Naturschutzgebieten.

Ein hoher Anteil der Steillagen wird von Hobby- bzw. Kleinst-Wengertern aus familiärer Tradition oder aus besonderer Überzeugung bewirtschaftet. Aber auch diese werden bei anhaltend niedrigen Auszahlungspreisen, die nicht einmal die Produktionskosten decken, über kurz oder lang die Bewirtschaftung nicht mehr weiterführen. Wie auch in anderen landwirtschaftlichen Bereichen stellt die Übernahme an die nächste Generation eine weitere Herausforderung dar.

4. Definition von Kernzonen

Der Rückgang des Weinbaus in den Steillagen ist in fast allen Kommunen anhand der zunehmenden Brachflächen deutlich zu sehen. Da sich die Akteure einig sind, dass nicht alle Flächen zu halten sind, ist eine Definition von Kernzonen bzw. eine Priorisierung von Flächen sinnvoll. Ziel ist es, möglichst zusammenhängende Flächen weinbaulich zu nutzen, damit diese gut bewirtschaftbar sind und zusätzlicher Schädlingsdruck von

nebenliegenden Flächen vermieden wird. Dazu gehört auch, dass der im konventionellen wie auch im ökologischen Weinbau teilweise im engen Turnus erforderliche Pflanzenschutzmitteleinsatz auch weiterhin effizient und arbeitssparend mittels Hubschrauber oder Drohne aus der Luft erfolgen kann.

Die Definition der Flächen kann nur gemeinsam in der Kommune stattfinden, wobei das Landratsamt hierbei gern unterstützen kann. Es muss diskutiert werden, welche Kriterien herangezogen werden. Beispiele hierfür sind:
- weinbauliche herausragende Lage,
- emotionaler Bezug des Ortes,
- geologische Gegebenheiten (sicherer oder rutschender Hang),
- touristischer Hotspot.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Bildung von Zonen auf Grund der emotionalen Bindung an die Flurstücke bisher nicht gelungen ist. Meist wird ein Grundstück nur noch bewirtschaftet, weil es in der Tradition der Familie liegt. Hier Änderungen herbeizuführen, führt zu Unruhe im Ort, erfordert viele Gespräche und benötigt einen Ansprechpartner mit ausreichender zeitlicher Kapazität. Auch ein Projekt über die Förderung durch den Verband Region Stuttgart zur Finanzierung eines „Steillagenkümmerers“ konnte nicht gemeinsam auf den Weg gebracht werden.
Allerdings wird bei Projekten wie „Wengerter auf Probe“, „Heldenschmiede“ usw. meist auf den Erhalt einer zusammenhängenden Rebfläche geachtet und es werden nur Grundstücke gepflegt, welche dieses Ziel erreichen.

Das Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) der Universität Stuttgart entwickelt einen digitalen Zwilling der Kulturlandschaft entlang des Neckars. Mit diesem sind verschiedene Simulationen (Starkregen, Temperaturentwicklung, Gefährdungsflächen für Hangrutschungen) möglich. Hier konnten bisher keine zusätzlichen Argumentationshilfen generiert werden. Das Projekt läuft Ende 2026 aus.

Grundsätzlich ist die Flurbereinigung ein Instrument, mit dem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden können. Erreicht wird dieses zum Beispiel durch ländlichen Wegebau sowie die Neuzuteilung und Arrondierung von landwirtschaftlichen Flächen. Gerade der Wegebau in den Steillagen gestaltet sich als sehr herausfordernd und ist mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Erfahrungen von in den letzten Jahren umgesetzten Maßnahmen in Besigheim und Vaihingen zeigen, dass mit Baumaßnahmen allein die Bewirtschaftung nicht in den angrenzenden Flächen gehalten werden kann.
Für einen Flächentausch zur Umsetzung von Kernzonen kann die Verfahrensart des freiwilligen Landtauschs angewendet werden. Mit diesem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem schnellen und einfachen Verfahren neu geordnet werden.
Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtausches fallen für die Tauschpartner keine oder nur geringe Kosten zur Herstellung der Wertgleichheit an. Die Verfahrenskosten werden durch das Land Baden-Württemberg getragen. Auch Gebühren für die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster, etc.) werden nicht erhoben.

II. Förderungen von Steillagenflächen und Mauern

1. Bestehende Förderungen

1.1 Europäische Union / Land Baden-Württemberg

Von der EU über den Bund bis hin zum Land gibt es im Weinbau umfassende Rechtsvorschriften, die nahezu alles sehr detailliert regeln. Grundlegende Verordnung ist die EU-Weinmarktordnung, die Anbau, Vermarktung, Bezeichnungsrecht und auch die Förderung im Weinbau EU-weit regelt. Weitere kommunale Förderungen des Weinbaus durch Bund, Land und Kommunen dürfen nur entsprechend den engen EU-Vorgaben und ggf. nach ausdrücklicher Genehmigung durch die EU (sog. Notifizierung) erfolgen.

Insgesamt gehört der Weinbau innerhalb der EU zu den Kulturen mit den höchsten Fördersätzen je Hektar.

Der Landkreis Ludwigsburg sucht immer wieder den Kontakt zur Fachseite der übergeordneten Behörden sowie im politischen Raum, um Verbesserungen in den Rahmenbedingungen zum Erhalt der Kulturlandschaft der Weinbergsteillagen anzuregen. Dafür werden alle Möglichkeiten und Ideen auf Umsetzbarkeit geprüft. Als Beispiel konnte so eine bessere Handhabung im Bereich der Handarbeitsförderung auf theoretisch befahrbaren Flächen erreicht werden.

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
Eine zu 100% von der EU finanzierte Förderung im Weinbau ist die „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“. Gefördert werden Sortenumstellungen, Zeilenverbreiterung, Reben- und Maueraufbau (inkl. Querterrassierung) in Hanglagen. Die Förderhöhe liegt in der terrassierten Handarbeitslage bei bis zu 33.000 €/ha. Zusätzlich kann der Einbau einer Bewässerung mit 1.800 €/ha gefördert werden. Im Dienstbezirk des Fachbereichs Landwirtschaft (Landkreis Ludwigsburg und Stadtgebiet Stuttgart) gab es jährlich i.d.R. über 200 Anträge. Seit 2022 (170 Anträge), 2023 (164 Anträge) und 2024 (119 Voranträge) nimmt die Anzahl deutlich ab. Für das Jahr 2026 wurden nur noch 37 Anträge gestellt. Dies ist vor allem den hohen Kosten (nahezu eine Verdoppelung in 10 Jahren) für eine Weinbergneuanlage geschuldet und spiegelt insgesamt die gesunkene Bereitschaft bzw. Fähigkeit für Neuinvestitionen im Weinbau wider. Zusätzlich ist für die Antragsteller die Flächenermittlung in den Terrassenlagen schwierig und es kommt häufig zu nachträglichen Kürzungen, da 100% der Flächen kontrolliert werden müssen, wobei es geringe Messtoleranzen gibt. Die Beantragung der Förderung ist mit Vorantrag, Auszahlungsantrag und Vorlage von Verwendungsnachweisen aufwendig.

Förderung Handarbeitsweinbau
Das Land fördert seit 2018 die Bewirtschaftung von Terrassenweinbergen oder Weinbergen mit einer überwiegenden Hangneigung von mind. 45 % (sehr steile Weinberge) innerhalb der Weinanbaugebiete Baden und Württemberg, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden (u.a. keine maschinelle Bewirtschaftung und andere Bewirtschaftungsauflagen, fünfjährige Verpflichtung). Eine Antragstellung ist nur durch kleine und mittlere Unternehmen, nicht jedoch durch Kommunen möglich.

Seit 2025 wurde diese Förderung von 3.000 €/ha auf 5.000 €/ha erhöht. Zudem wurde die Mindestantragsfläche von fünf auf drei Ar gesenkt.

Das Antragsvolumen aus dem Landkreis Ludwigsburg (inklusive Stadt Stuttgart) liegt bei gut 400 Anträgen, mit in den letzten Jahren leicht gestiegener Tendenz, wobei die Förderung nur für rund 60% der Handarbeitslagen beantragt wird. Es zeigt sich, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit kleinen Flächen den Antragsaufwand und die damit verbundenen Anforderungen, selbst nach Erhöhung des Fördersatzes, nicht aufbringen wollten. Mit der Erhöhung der Förderung auf 5.000 €/ha ist die Zahl der Anträge in 2025 nicht signifikant gestiegen.

Einschienenzahnradbahn
Als reine Landesmaßnahme wird in Steillagen die Erschließung mit Einschienenzahnradbahnen gefördert (bis zu 60 % Zuschuss, max. 15.000 €).

1.2 Landkreis Ludwigsburg / Stiftung Kreissparkasse

Schadensfälle in den Weinbergen

Dieses Förderprogramm wurde auf Grund der finanziellen Situation des Landkreises eingestellt. In den Vorjahren wurden aus diesem Programm nie Mittel abgerufen.

Sanierung von Trockenmauern
Durch die Untere Naturschutzbehörde wird das Programm der Kreissparkassenstiftung zur Sanierung von Trockenmauern fachlich betreut. Hier konnten seit dem Jahr 2000 Mittel von insgesamt rund 482.000 € bereitgestellt werden. Aufgrund Kostensteigerungen und der zunehmend schwierigen Entwicklung beim Weinbau wurden die Fördersätze zuletzt 2023 deutlich erhöht. Neben den vielen kleinen Maßnahmen sind die Schwerpunktprojekte die Roßwager Halde, Kirchheim und der Hohenasperg.

1.3 Kommunale Förderungen

Für kommunale Förderungen oder Beihilfen im Bereich der Landwirtschaft gibt es einen engen rechtlichen Rahmen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet staatliche Beihilfen grundsätzlich (Artikel 107, Abs 1), da diese zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Diese Vorgaben gelten für alle landwirtschaftlichen Produkte, die im Anhang 1 des AEUV aufgeführt sind. Dazu gehören auch Trauben und Wein.
Bestimmte Beihilfen können jedoch als „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar“ angesehen werden. Zur Prüfung müssen die Mitgliedsstaaten staatliche Beihilfen bei der Kommission anmelden. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind lediglich bestimmte „unbedeutende“ Beihilfen, die in den De-minimis-Verordnungen geregelt sind. Wird eine ungenehmigte, auch im Nachhinein nicht vereinbare Beihilfe von der EU festgestellt, so muss die Beihilfe beim Empfänger zurückgefordert werden.

Eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts ist zum Beispiel eine Geldleistung (Förderung, Zuschuss) ohne marktübliche Gegenleistung, eine Sachleistung oder eine Maßnahme zur Vermeidung von üblichen Kosten. Dabei geht es immer nur um staatliche Beihilfen, also um Beihilfen von Bund, Land, Kommunen und z.B. nicht um Zahlungen der Privatwirtschaft.

Generell muss der Beihilfengeber bei allen staatlichen Förderungen sicherstellen, dass es keine Doppelförderungen für denselben Tatbestand gibt und dass keine

rechtlichen Verpflichtungen oder Vorgaben anderer Förderprogramme gefördert werden (z.B. Auflagen aus Fachrecht).

Werden von der Kommune dagegen Zahlungen an Privatpersonen geleistet, die keine Landwirte sind, so ist dies nicht als Agrarbeihilfe zu sehen. Dies trifft beispielsweise häufiger im Streuobstbereich zu, wenn die Kommune private Streuobstwiesenbewirtschafter unterstützt, die ihr Obst rein privat verwenden.

Für kommunale Förderungen in den Steillagen gibt es vor allem drei Rechtsgrundlagen:

1.3.1 Förderungen nach De-minimis

Dies sind staatliche Beihilfen, deren Betrag die EU als geringfügig ansieht, so dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs dadurch nicht zu erwarten ist. De-minimis-Beihilfen sind nicht genehmigungspflichtig, können aber von der EU-Kommission kontrolliert werden.
Für verschiedene Sektoren gelten unterschiedliche EU-Verordnungen (Agrarsektor: EU-VO 1408/2013 mit Änderungsverordnungen; Gewerbesektor: EU-VO 2023/2831; Fischereisektor: EU-VO 717/2014; Dienstleistungssektor: DAWI EU-VO 2023/2832). Bei allen De-minimis-Verordnungen gelten bestimmte Obergrenzen, die je Unternehmen innerhalb von drei Jahren einzuhalten sind. Die Einhaltung der Grenzen ist vor der Auszahlung zu prüfen. Obergrenze pro Betrieb im Agrarbereich sind 50.000 €. Bei Gewerblichen De-minimis-Beihilfen gelten 300.000 €. Diese Grenze darf zusammen mit den De-minimis Agrar-Beihilfen nicht überschritten werden (Kumulierungsverbot der verschiedenen De-minimis-Beihilfen).
Beihilfen, die sich nach Preis oder Menge richten, sind dabei nicht erlaubt.

Die Kommune muss ein entsprechendes Förderprogramm haben, das auf ihrer Homepage zu veröffentlichen ist. Die Einhaltung der Höchstbeträge muss sie durch eine entsprechende Antrags- und Bewilligungsgestaltung sicherstellen. Zudem sind im Rahmen des Antragsverfahrens die in den letzten zwei Jahren erhaltenen und die im aktuellen Jahr beantragten Beihilfen abzufragen. Außerdem muss die Kommune die ausgezahlten Beträge und die für das nächste Jahr geplanten Beträge bisher jährlich an das Landratsamt melden. Die Meldung wurde für 2026 auf wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr beschränkt. Ab 2027 wird eine Online-Datenbank für die Meldungen eingeführt.

Fazit: aufwändiges Verfahren, kaum Spielraum für zusätzliche Flächenförderung, vor allem bei Betrieben/Hobbybewirtschaftern, die keine Landesförderung Handarbeitsweinbau beantragen.

1.3.2 Förderungen nach der Agrar-Freistellungs-Verordnung

Bestimmte Gruppen von Beihilfen im Agrarsektor werden von der EU als vereinbar mit dem AEUV freigestellt. Für den Steillagenweinbau käme Artikel 36 der Freistellungs-Verordnung der EU in Frage. Danach sind Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben freigestellt, sofern nur Investitionskostenzuschüsse mit maximal 100% der beihilfefähigen Kosten und maximal 10.000 €/Jahr für bauliche Eigenleistungen gefördert werden.
Auch hier muss die Kommune ein Förderprogramm aufstellen, das bestimmte Vorgaben der EU erfüllt, wobei sich eine enge Vorabstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) empfiehlt. Vor

Beginn der Förderung muss das MLR das Förderprogramm über eine EDV-Plattform der EU (SANI 2) hochladen. Die EU prüft dann und kann die Beihilfe ggf. einschränken oder untersagen. Auch hier ist ein jährlicher Bericht erforderlich und es gelten dieselben Kumulierungsverbote wie bei De-minimis.

Fazit: Aufwand geringer als bei De-minimis, eingeschränkte Fördermöglichkeiten.

Die Gemeinde Hessigheim hat mit Unterstützung des Landratsamtes ein Förderprogramm für Umveredelungen, Verkehrssicherung, Mauersanierungen und alternative Pflanzen im Jahr 2024 aufgestellt und bei der EU eintragen lassen. Mittlerweile haben weitere Kommunen diese übernommen (Anlage 1).

1.3.3 Genehmigung des Förderprogramms nach der Rahmenregelung Staatliche Beihilfen

Die Prüfung der geplanten Beihilfe und Notifizierung des Programms findet durch die EU statt. Hier sind Investitionsförderungen und die Förderung von Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) möglich. Es gilt grundsätzlich die höchste Beihilfeintensität wie bei De-minimis (besonders begründete Ausnahmen sind möglich). Auch hier ist eine enge Vorabstimmung mit dem MLR erforderlich. Die geplante Beihilfemaßnahme muss über das MLR und den Bund bei der EU vor Förderbeginn angezeigt werden. Es folgt ein intensives Prüfverfahren mit mehreren Fragerunden, das ggf. auch mehrere Jahre dauern kann.

Fazit: Sehr aufwändiger Weg, der aber Rechtssicherheit für 5 bis 7 Jahre bietet (je nach Dauer der Genehmigung); für Flächenförderung Weinbau voraussichtlich keine Option.

2. Unterstützungsangebote des Landkreises für die Kommunen bei kommunalen Förderungen

Zahlreiche Weinbaukommunen haben die Bedeutung und die schwierige Situation in den Steillagen erkannt und würden die Steillagenwengerter gerne finanziell unterstützen. Doch die Vorgaben der EU für staatliche Beihilfen im Agrarbereich sind kompliziert, Genehmigungsverfahren langwierig, die mit den EU-Vorgaben vereinbare Förderhöhe je Hektar ist zu niedrig und die Umsetzung der Förderung ist sehr bürokratisch.

Der Landkreis hat alternative kommunale Fördermöglichkeiten rechtlich von einer fachlich versierten Anwaltskanzlei aus Brüssel im Jahr 2024 prüfen lassen. Die Anwaltskanzlei kam in Abstimmung mit dem MLR jedoch zu dem Schluss, dass eine zunächst angedachte Lösung über eine Stiftung oder einen Verein, welcher sich aus privaten und staatlichen Mitteln finanziert, für eine umfangreiche zusätzliche Flächenförderung in den Steillagen rechtlich nicht möglich ist. Dabei wurde auch geprüft, ob eine Förderung unter den Gesichtspunkten Beihilfen zum „Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft“ oder Beihilfen für „denkmalgeschützte Weinbergsteillagen“ möglich ist. Auch dieses wurde ausgeschlossen, da es für Wertung einer beihilfenrechtlichen Vorteilsgewährung weder auf den Grund noch auf das Ziel des staatlichen Handelns ankommt, sondern allein darauf, wie sich die Maßnahme auf das Unternehmen auswirkt.

Einziger rechtssicherer Weg sind daher die dargestellten Fördermöglichkeiten nach De-minimis, nach der Freistellungsverordnung (hier nur Investitionen) oder im

Rahmen eines von der EU genehmigten Förderprogramms (s. Ziffer II, Nr. 1). Der Weg über die Freistellungsverordnung wurde wie oben beschrieben bereits erfolgreich umgesetzt.

Der Landkreis Ludwigsburg hat mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik am 14.03.2025 (AUT 10/2025) eine finanzielle Beteiligung für die Jahre 2025 bis 2027 von jeweils 100.000 € zugesagt. Ziel ist die zukunftsfähige Gestaltung der Steillagen zu unterstützen. Dafür sind Investitionen notwendig, welche in der wirtschaftlichen Lage für die Bewirtschafter schwierig zu stemmen sind. Durch ein gemeinsames Vorgehen mit den Kommunen kann hier mit geringen Mitteln ein guter Beitrag direkt vor Ort geleistet werden. Es werden die Bereiche Umveredlung, Alternative Pflanzen aber auch Sicherungsmaßnahmen an Kreisstraßen durch den Landkreis mit gefördert. Im Jahr 2025 sind rd. 15.000 € abgerufen worden. Für 2026 haben 4 Kommunen eine Unterstützung angezeigt.

Mit folgenden Angeboten wird der Landkreis die Kommunen weiterhin bei Interesse intensiv unterstützen (insbesondere durch den Fachbereich Landwirtschaft und das Steillagenmanagement):

- ✓ Information über den rechtlichen Rahmen der nach EU-Recht zulässigen Förderungen
- ✓ Vorabprüfung der beabsichtigten Förderungen nach De-minimis, Freistellungsverordnung oder Rahmenregelung staatliche Beihilfen; Begleitung bei der Formulierung der Förderprogramme und Kontaktherstellung mit dem zuständigen Fachreferat des MLR
- ✓ Hilfestellung bei der Abgrenzung zwischen Zahlungen an Unternehmen des Agrarsektors und an Privatpersonen
- ✓ Vermittlung von Förderbeispielen anderer Kommunen
- ✓ Unterstützung beim Abgleich von Doppelförderungen je Antragsteller
- ✓ Hilfestellung bei der Entwicklung der für die Abwicklung nach De-minimis erforderlichen Formulare.

Darüber hinaus wird der Landkreis die Abstimmungsgespräche mit dem MLR fortsetzen, um zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen für den Steillagenweinbau, zum Beispiel durch Verbesserung der Infrastruktur (Bewässerung, Erschließung/Zuwegung) oder personelle Unterstützung seitens der Kommunen zu klären.

3. Unterstützung durch nicht-staatliche Personen / Organisationen

Die vorgenannten Ausführungen über Einschränkungen der Förderung von Steillagenflächen durch EU-Recht greifen nur bei staatlichen Förderungen – also bei allen Förderungen, die von staatlichen Stellen wie Bund, Land oder Kommune ausgegeben werden oder von Organisationen, bei denen staatliche Stellen maßgeblich beteiligt sind.
Eine Förderung durch Privatpersonen oder Unternehmen, die einzelne Wengerter oder gezielt Projekte im Steillagenweinbau unterstützen möchten, ist jederzeit zulässig, solange nicht für dieselbe Maßnahme auch eine staatliche Förderung beantragt, wird. So zum Beispiel können Kellereien höhere Auszahlungspreise oder andere Vergünstigungen für die Steillagen gewähren, ebenso wie örtliche Unternehmen oder Privatleute die Steillagenbewirtschaftung unterstützen dürfen. Dabei sind zum Beispiel auch von Vereinen koordinierte Arbeitseinsätze auf freiwilliger Basis denkbar.

Die strengen Regulierungen betreffen vor allem die Förderung der Agrarproduktion. Im Gegensatz dazu sind kommunale Förderungen im Bereich der Vermarktung einschließlich Tourismus möglich, soweit nicht einzelne Unternehmen die alleinigen

Nutznießer der Förderung sind (dies müsste dann nach den De-minimis-Regelungen für gewerbliche Unternehmen abgewickelt werden). So können staatliche Mittel zum Beispiel zur Markenentwicklung, zur Förderung von Gemeinschaftsaktionen oder auch für Tourismusprojekte eingesetzt werden. Auf Ziffer VI dieses Maßnahmenpapiers wird verwiesen.

III. Bauliche Maßnahmen

1. Zulassung baulicher Anlagen

Die Attraktivität der Steillagen und der Verkauf von Wein soll durch die Zulassung von Bewirtungsmöglichkeiten erleichtert werden. Um das einzigartige Bild der terrassierten Steillagen nicht über Gebühr durch zusätzliche bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, unterstützt die Landkreisverwaltung jedoch nur Bewirtungsmöglichkeiten, die durch die Kommunen oder die Genossenschaften errichtet und allen Wengertern nach festen Regeln zur Verfügung gestellt werden. Dafür können bereits bestehende Plätze und Baulichkeiten genutzt, aber auch neue Einrichtungen gebaut werden. Da diese Gemeinschaftsanlagen einer Vielzahl von Betrieben zugutekommen, können diese im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen als privilegierte Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches betrachtet werden. Je Kommune bzw. Ortsteil soll eine Gemeinschaftshütte zugelassen werden. Bei örtlichen Besonderheiten können auch zusätzliche Hütten in Betracht kommen. Eine Verbindung dieser Bewirtungen durch Wanderwege wird ausdrücklich gewünscht.

Bei diesen Gemeinschaftsanlagen wird sich die Landkreisverwaltung nicht auf die baurechtlich verfahrensfreie Größe von 20 m³ beschränken, sondern wird eine Fläche von ca. 80 m² akzeptieren. Diese Fläche kann für eine Ausschankhütte und eine Bewirtungsterrasse genutzt werden. Stellplätze für das Personal und eine vernünftige Zuwegung dürfen dazukommen. Da diese Anlagen baurechtlich genehmigt werden müssen, ist dem Bauantrag ein Bewirtschaftungskonzept beizufügen, das auf die Anforderungen von Natur und Umwelt Rücksicht nehmen soll. Dazu gehört, dass sichergestellt wird, dass auf die Tierwelt insbesondere während der Schonzeit Rücksicht genommen wird. Laute Musik, Feuerwerke u.ä. müssen daher unterbleiben.

Die Anforderungen an diese Gemeinschaftsanlagen lauten im Überblick, wie folgt:

- pro Kommune / je Teilort grundsätzlich eine Gemeinschaftshütte zur Nutzung durch die Wengerter,
- Lage möglichst in bereits baulich vorbelasteten Bereichen mit guter Erreichbarkeit (Zuwegung) an bereits vorhandenen Weinausschankplätzen, am Oberhang oder Unterhang,
- nicht in ökologisch besonders sensiblen Gebieten, geschützten Biotopen, Naturdenkmalen oder mitten in die Steillage,
- Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei der Standortsuche für Gemeinschaftshütten,
- Begrenzung der versiegelten Flächen für Gebäude, Terrassen, Stellplätze auf das notweniges Mindestmaß; Bedarf für Stellplätze begründen,
- bei entsprechend großer Flächenversiegelung ist ein Freiflächengestaltungsplan und ggf. eine Eingriff-Ausgleichsbilanz durch ein Fachbüro zu erstellen,
- dezente und landschaftsgerechte Gestaltung,
- Einbindung der Gebäude in die Landschaft durch entsprechende Fassaden- und Dachgestaltung, Eingrünung (mit gebietsheimischen Gehölzen),

landschaftsverträgliche Gestaltung von Markisen, Sonnenschirme etc., insektenverträgliche Beleuchtung (Leuchtmittel, Lampenabstrahlung, keine beleuchteten Werbeanlagen etc.),
- Darlegung und Abstimmung des damit einhergehenden Veranstaltungsbetriebs bzw. Bewirtungstätigkeiten,
- ausreichende sanitäre Anlagen und Abwasserentsorgung.

2. Einschreiten gegen illegale bauliche Anlagen und Zweckentfremdungen

Das Erscheinungsbild der terrassierten Steillagen wird durch zahlreiche, nicht genehmigte bauliche Anlagen bzw. durch Zweckentfremdungen bestehender Anlagen zum Teil erheblich beeinträchtigt. Das Landratsamt schreitet im Rahmen seiner personellen Kapazitäten gegen diese Nutzungen ein. Allerdings ist hier eine Ausweitung der Kontrollen und eine verstärkte Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Die Verwaltung weist darauf hin, dass für diese Aufgabe zusätzliches Personal erforderlich sein wird. Dies wird rein für die Steillagen auf einen Umwelt-/Baukontrolleur und zwei Verwaltungsmitarbeitende geschätzt.

3. Photovoltaikanlagen

In Trockenmauer-Terrassen sind Montage und Leitungsverlegungen von PV-Anlagen aufwendig. Problematisch ist außerdem die Mauerunterhaltung und Sanierung bei Abrutschen, aber auch eine Offenhaltung der Anlagen von Gehölzen. Dies macht den Photovoltaik-Ausbau auf terrassierten Steilhängen kostspielig, was zur Unwirtschaftlichkeit geplanter Anlagen führen kann. Zudem stellen die Trockenmauern gesetzlich geschützte Biotope dar, so dass Photovoltaikanlagen in den terrassierten Steillagen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht kommen. Zu guter Letzt liegen terrassierte Steillagen in der Regel in Landschaftsschutzgebieten, deren Schutzzweck der Errichtung von PV-Anlagen entgegensteht. Der Bau von PV-Anlagen kann in diesem Fall nur dann gestattet werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet in kleinräumigen Umfang überplant wird.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommt deshalb vorrangig in flurbereinigten Weinberglagen ohne Trockenmauern oder in Direktzuglagen infrage. Die Errichtung der Anlagen auf Flächen mit Mauern darf nur in ökologisch weniger sensiblen und weniger ausstrahlenden Bereichen, z.B. nahe dem Siedlungsrand oder am Unterhang erfolgen.

IV. Ökokonto

Auf Grund der politischen Unterstützung zum Bau von Anlagen zur Energiegewinnung ist von einer weiteren Zunahme der Nachfrage nach Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Hier könnten Maßnahmen generell auf bisherige Weinbauflächen und teilweise auch in die Steillagen geleitet werden. Auch der Verband Region Stuttgart sagt hier Unterstützung zu.

Die größte Herausforderung dabei sind die laufenden Pflegekosten, da solche Maßnahmen während der gesamten Dauer des Eingriffs und somit dauerhaft zu unterhalten sind. Für diese Maßnahmen sind die Regelungen der Ökokontoverordnung anzuwenden. Denkbar sind Flächenaufwertungen und Mauersanierungen. Der reine Erhaltungsaufwand für Trockenmauern kann nicht angerechnet werden.

V. Alternativen zur Bestockung mit Reben

1. Alternative Pflanzungen

Steillagen, die bewirtschaftet werden, bieten die beste Gewähr für den Erhalt der Terrassen und damit des Landschaftsbildes. Die Landkreisverwaltung hat ein Merkblatt inkl. Antragsformular (Anlage 2) für alternative Pflanzungen intern abgestimmt und herausgegeben. Dabei wird auf die Formalien der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis und der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung verzichtet. Jedoch muss eine vorherige Abstimmung mit der Landkreisverwaltung erfolgen, um sicherzustellen, dass die alternativen Pflanzen durch Stammwachstum und Wurzelwerk nicht die geschützten Trockenmauern beschädigen, zerstören oder stark verschatten. Auch invasive Arten sind grundsätzlich auszuschließen. Das Merkblatt wurde aufgrund von Erkenntnissen bereits fortgeschrieben und wird sich vermutlich weiterentwickeln. Wichtigster Grundsatz ist, dass die Pflanzen ein landwirtschaftliches Produkt hervorbringen müssen. Zierpflanzen und ähnliches sind nicht gestattet.
Auf einigen Flächen wurden bereits alternative Pflanzungen vorgenommen. Bisher handelt es sich um eine Nische. Durch die Lage am Weinmarkt ist hier weitere Dynamik zu erwarten.

2. Offenhaltung

2.1 Ungepflegte Weinberge

Beschwerden über ungepflegte Weinberge haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, da gerade in den Steillagen immer mehr Pachtflächen zurückgegeben werden und sich kein neuer Pächter findet. Rebflächen, in denen sich mangels Pflege Pilzbefall ausbreitet, werden durch die Verbreitung von Pilzsporen mit dem Wind sehr schnell zu einem massiven Problem in den nebenliegenden Weinbergen. Gerade in den Steillagen kann das dazu führen, dass entweder der Pflanzenschutzaufwand in der nebenliegenden Parzelle immens ansteigt oder die Trauben nicht mehr zu ernten sind, so dass auch diese aufgegeben und nicht mehr bewirtschaftet werden.

Mit der letzten Änderung der Weinrechts-DVO BW im November 2025 wurde eine sogenannte „Drieschenverordnung“ eingeführt. Kurz gesagt können die Kommunen nun rechtssicher bei nicht mehr bewirtschafteten Weinbergen eine Rodung anordnen.

Die amtliche Durchsetzung dieser Maßnahme ist allerdings für die Kommunen und die Weinbauberatung höchst aufwändig und im Endeffekt frühestens nach zwei Jahren möglich. Somit sind nach Beginn des Verfahrens die benachbarten Weinberge immer noch bis zu 3 Jahre dem schädlichen Krankheitsdruck ausgesetzt. Von Seiten der Weinbauberatung wird daher intensiv über die Problematik informiert und appelliert, nicht mehr bewirtschaftete Reben rechtzeitig vor Vegetationsbeginn zu roden.

2.2 Offenhaltung durch Pflegemaßnahmen

Wenn die Reben gerodet sind, ist mindestens ein jährlicher Pflegeschnitt erforderlich, um einer Verbuschung vorzubeugen und die Mauern zu erhalten Das Abräumen des Mähgutes wäre wünschenswert, um die Flächen langfristig auszuhagern,

verursacht aber gerade in den Steillagen einen hohen Handarbeitsaufwand, den niemand freiwillig leisten wird.

Eine Offenhaltung über eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Es muss sich um besondere Flächen für den Naturschutz und das Landschaftsbild handeln. Diese Mittel sind sehr begrenzt und in der Regel bereits gebunden.

Möglich wäre auch die finanzielle Unterstützung durch die Kommune für die Offenhaltung der Flächen, da hier keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet. Wenn der Empfänger der Gelder Unternehmer im Agrarsektor ist, muss die Förderung nach De minimis-Regelungen durchgeführt werden. Entsprechende Förderprogramme sollten vorab mit dem Landratsamt abgestimmt werden.

Das Landratsamt hat ein Pilotprojekt für die Offenhaltung erarbeitet und dieses zur Förderung bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht. Obwohl Gespräche und Abstimmungen im Vorfeld positiv verlaufen sind, wurde der Antrag abgelehnt. Eine ausführliche Begründung dazu liegt noch nicht vor. Das Förderprogramm war stark überzeichnet. Derzeit wird geprüft, ob andere Fördermittelgeber oder -programme in Betracht kommen.

2.3 Beweidung

Eine Beweidung der terrassierten Flächen wird von Betroffenen oft als einfache Möglichkeit zur Offenhaltung von Flächen gesehen. Allerdings ist dies fachlich nicht haltbar. Zum einen besteht eine große Gefahr der Beschädigung der Trockenmauern und damit der Zerstörung von Biotopen. Zum anderen sind die topographischen Gegebenheiten meist nicht mit dem Tierwohl vereinbar. Die Mauern und Mauerkronen müssen mit entsprechendem Abstand so eingezäunt oder anderweitig gesichert werden können, dass eine Beschädigung der Trockenmauern ausgeschlossen wird. Dies ist in den prägnanten Trockenmauergebieten mit steilen Muschelkalk-Hängen, besonders engen Mauerrastern und schmalen Wasserstaffeln in der Regel nicht durchführbar. In Randlagen mit wenig oder ohne Mauern, bei ausreichend breiten Terrassen und nicht zu steilem Gelände oder sonstigen speziellen Flächen könnte die Beweidung im Einzelfall eine Option bleiben. Eventuelle Projekte können nur in enger Abstimmung mit dem Landratsamt entwickelt werden, wobei eine sehr frühzeitige Kontaktaufnahme nötig ist.

2.4 Freihaltung der unteren Terrassen an Straßen

Wenn durch die Straßenbehörde des Landkreises Mäharbeiten entlang der Straßen durchgeführt werden, besteht die Möglichkeit den zweiten Mähaufleger auf der untersten Terrasse mitzuführen und so einen Teil mitzumähen. Die mögliche Fläche ergibt sich aus den topographischen Gegebenheiten. Dafür ist es aber notwendig, dass es keine Hindernisse (Fangzäune, Steine, schützenswerte Pflanzen usw.) auf dieser Fläche gibt. Der Eigentümer oder die Kommune können keinen Mähzeitpunkt festlegen. Ebenso wird kein Mähdurchgang extra für die Terrasse durchgeführt. Aus diesem Service entsteht kein Anspruch für die Zukunft. Teilweise wird dieses bereits praktiziert.

VI. Vermarktung

1. Allgemeines

Wichtiger noch als staatliche Fördermaßnahmen sind auskömmliche Auszahlungspreise, die die Produktion in den Steillagen wieder wirtschaftlicher werden lassen. In manchen Genossenschaften werden daher seit einigen Jahren höhere Auszahlungspreise für das Lesegut aus der Steillage gezahlt. Auf Grund der schwierigen Marktlage beim Wein ist dieses System der Querfinanzierung an seine Grenzen gelangt.

Da ein teuer produzierter Steillagenwein nicht per se besser schmeckt als ein Wein aus anderen Lagen, muss im Rahmen der Vermarktung die Geschichte der Steillage, deren Wert für Natur-, Umwelt-, Landschaftsschutz und das Kulturgut als Botschaft mittransportiert werden („Storytelling“).
Durch gezielte Maßnahmen können Verbraucherinnen und Verbraucher für die Schönheit und Einzigartigkeit der Kulturlandschaft sowie die Qualitäten der regionalen Weine sensibilisiert werden. Im Landkreis gibt es viele gute Beispiele hierfür: Weinfeste, Weinproben, Weinbergs- und Kellerführungen oder Rundfahrten sowie viele andere Veranstaltungen. In verschiedenen Kommunen oder Genossenschaften sind Kurse („Wengerter auf Probe“, etc.) etabliert, in denen interessierte Menschen ohne Weinbauhintergrund über eine Vegetationsperiode im Steillagenweinberg mitarbeiten und die wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum eigenen Wein miterleben können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dabei in ihrem privaten Umfeld nicht nur zu Botschaftern für den Steillagenwein, sondern werden danach manchmal selbst zum Wengerter einer kleinen Pachtfläche, was diese Kurse besonders wertvoll macht.

Weitere Projekte bieten Patenschaften oder Beteiligungen für die Bewirtschaftung. Hier gibt es das Steillagenkollektiv der Lembergerland Kellerei in Rosswag oder Rebpatenschaften im Rahmen des Projektes „Wir gehen steil“ in Mundelsheim. Ziel bei allen Vermarktungsbemühungen für den Steillagenwein: möglichst großen Rückhalt und vielleicht sogar Begeisterung in der gesamten Gesellschaft für die Steillagen und den Einkauf der dort produzierten Weine zu fairen Preisen zu erreichen.

Darüber hinaus wird auch auf die Förderung des Tourismus gesetzt, um die Attraktivität der Weinbergsteillagen als Erholungs- und Naturerlebnisraum zu steigern und zu kommunizieren und auch hierdurch für den Erhalt des Weinbaus zu werben.

Diese einzelnen Maßnahmen dienen alle dem Zweck, die Wirtschaftlichkeit der terrassierten Steillagen zu steigern. Sie sind dringend notwendig, unverzichtbar und immens wichtig, um die Bewirtschaftung in den Kernzonen der Steillagen auch zukünftig zu erhalten. Nachfolgend sind die Maßnahmen und Aktivitäten in den Bereichen Vermarktung und Tourismus näher ausgeführt, bei denen der Landkreis beteiligt ist.

2. Gemeinsamer Steillagenwein im Lebensmitteleinzelhandel (LEH)

Der Landkreis hat sich bereits in den Jahren 2018 bis 2022 aktiv in das EIP-Projekt „Steile Weine“ eingebracht, welches aus dem ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept Neckarschleifen) hervorgegangen ist.

Unter der Koordinierung des Landratsamtes wurde in einem weiteren Schritt die Erzeugung eines gemeinsamen Steillagenweins vereinbart. Durch den Aufbau einer gemeinsamen und zielgerichteten Vermarktung von Steillagenweinen soll dieser in dem Markt des Lebensmitteleinzelhandel platziert werden. In diesem Marktsegment werden in

Deutschland 85% aller Weine verkauft. Um die erforderlichen Mengen bereitzustellen, einen Preis von rund 10 € pro 0,75 Liter-Flasche durchzusetzen und eine Marketingkampagne für die Steillagenweine durchzuführen, ist ein gemeinsames Vorgehen möglichst vieler Akteure erforderlich.

Ein Antrag an das MLR zur Förderung des Projektes wurde nicht genehmigt. Deshalb unterstützt der Landkreis dieses gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 03.06.2024(AUT 14/2024) für die ersten drei Jahre mit rd. 300.000 €. Die Bewilligung wurde im November 2024 an die Weinbergwerk eG übergeben. Im Jahr 2025 wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Beteiligung weiterer Partner geschaffen, Logo und Flaschendesign entworfen. Eine Marketingkampagne geplant und vieles mehr. Die beteiligten Betriebe haben sich in dem Prozess auf das Image als Rotweinregion unter Bezug auf die Flüsse Neckar und Enz festgelegt. Dieses wird nun konsequent umgesetzt (Homepage: www.weinbergwerk.de).
Als gemeinschaftlicher Wein ist ein Flaggschiffwein im gehobenen Preissegment (Weinfachhandel) sowie ein Blanc de noir, Rosé und Rotwein (Lebensmitteleinzelhandel) abgefüllt. Diese sind nun im Verkauf gestartet. Bisherige Rückmeldungen bei Messen und Verkostungen sind durchweg positiv.
Im mittleren Preissegment können die Betriebe zudem ihre eigenen Weine zur Vermarktung unter der Marke Weinbergwerk einreichen. Dabei sind die gemeinsam definierten Kriterien einzuhalten und es findet eine Verkostung statt. Es werden jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Weinen je Jahrgang aufgenommen.
Eine größere Veranstaltung mit Präsentation der Weine fand am 09.05.2026 unter Beteiligung der Pianistin Sophie Pacini statt, welche für das Produkt gewonnen werden konnte. Insgesamt soll das Marketing das Zusammenspiel Wein und Kultur widerspiegeln.

3. Verein Regionalentwicklung Neckarschleifen e.V.

Der Verein fördert bereits seit 2021 Projekte mit Bezug zu den terrassierten Weinbergen mit den Mitteln des Förderprogramms Regionalbudget. Die Förderkulisse ist an das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept bzw. das darauf aufbauende Regionalmanagement am Neckar gebunden. Die Projekte müssen entweder dazu dienen, die Steillagenweine zu profilieren, die Steillagen touristisch aufzuwerten, innovative Perspektiven zu zeigen oder das Bewusstsein für die Wein-Kultur-Landschaft zu schärfen. Das Ziel ist es, den eigenen Wein bekannter zu machen, dem Steillagenwein ein besonderes Image zu geben und damit den Absatz zu erhöhen.
Es konnten bisher 78 Projekte mit rd. 950.000 € Fördermitteln unterstützt werden.
Die Projekte dazu sind vielfältig und reichen von mobilen Weinbars über Weinautomaten bis zum Geo-Caching.

Die Satzung wurde im Jahr 2025 erweitert, so dass Mittel unter Beibehaltung der Ziele für alle Steillagenkommunen im Landkreis Ludwigsburg möglich sind. Anlass sind zusätzliche Mittel in Höhe von 90.000 €, welche über das MLR in Aussicht gestellt wurden.
Die Geschäftsstelle des Vereins ist beim Landkreis Ludwigsburg angesiedelt. Für die Durchführung der Förderung und den Erfolg des Vereins setzt sich der Landkreis intensiv ein.

4. Steillagenbeauftragte

Der Landkreis Ludwigsburg hat seit 2023 eine zentrale Ansprechpartnerin für alle Projekte und Anliegen rund um die terrassierte Weinsteillagen. Die Steillagenbeauftragte

berät alle Akteure in diesem Bereich und ergänzt die Aufgaben der Fachbehörden. So ist es dem Landratsamt möglich, eine Vielzahl der oben genannten Themen zu bearbeiten. Gerade neue Ideen und Projekte betreffen eine Vielzahl von öffentlichen Belangen (z.B. Naturschutz, Denkmalschutz, Baurecht). Um die Akteure bei ihrem Engagement vor Ort zu unterstützen und die Anfragen und Anliegen zu bündeln und zu koordinieren, ist diese Stelle in der jetzigen Zeit besonders wichtig. Es wurde ein Netzwerk der engagierten Gruppen im Landkreis für einen Austausch gebildet.

Die Themenvielfalt im Zusammenhang mit den Steillagen ist sehr groß, wie auch die beiden nächsten Projekte zeigen.
Ein Projekt ist die Unterstützung der Bewerbung zur Aufnahme des Handwerks des Trockenmauerbaus in die Liste als immaterielles Kulturerbe der UNESCO. Diese wird federführend von der Region Mosel bearbeitet. Der Landkreis hat sich mit einem Letter of intent, Organisation von Material für die Bewerbung sowie Pressearbeit auch zur Einbindung der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Weinbauverband Württemberg aktiv eingebracht. Die Bewerbung für das bundesweite Verzeichnis wurde abgegeben. Mit einer Entscheidung wird im Jahr 2027 gerechnet.

Aktuell wird an der Installation einer touristischen Unterrichtungstafel („Braunes Schild“) an der A 81 zur Werbung für die terrassierten Weinbergsteillagen der Region gearbeitet. Die Voraussetzungen und Vorgaben sind sehr umfangreich und erfordern vielfältige Abstimmungen insbesondere da eine ergänzende Ausschilderung nach erfolgter Autobahnabfahrt gefordert wird. Ob der Prozess erfolgreich sein wird, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

5. Tourismus

Der Tourismus im Landkreis Ludwigsburg arbeitet sehr eng mit den Tourismusgemeinschaften, den Kommunen und weiteren Akteuren zusammen. Alle Maßnahmen im Tourismus wurden gemeinsam erarbeitet und in den Touristischen Maßnahmenkatalog aufgenommen. Dieser Maßnahmenkatalog wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Finanzielle Unterstützung bietet das Förderprogramm des Verbands Region Stuttgart: Landschaftspark Region Stuttgart

5.1 Dachmarke Echt.Schön.Schräg.

Mit der 2021 entwickelten Dachmarke „Echt.Schön.Schräg.“ wurde für die Steillagen im Landkreis Ludwigsburg ein gemeinsames touristisches Profil geschaffen. Die Dachmarke stiftet Identität und kann von allen Akteuren sowie dem Landkreis für die eigene Kommunikation genutzt werden, ohne dass diese dabei ihre Eigenständigkeit einbüßen. Ziel ist es, die Bekanntheit der Steillagen im Landkreis Ludwigsburg regional und überregional zu erhöhen und einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft zu leisten. Die zugehörige Webseite www.echt-schoen-schraeg.de dient als Informationsquelle rund um das Thema. Die kostenlose Steillagen-App, die seit Herbst 2022 in den App-Stores verfügbar ist, dient als Ausflugsbegleiter und informiert die Nutzer über Wissenswertes zu den Steillagen, touristische Angebote und die Weinproduzenten. Seit 2025 ist die Stadt Bietigheim-Bissingen als erste Vertreterin an der Enz mit dabei. Die touristische Erschließung der Steillagen spielt auch für die Weingärtnergenossenschaften und Wengerter eine wichtige Rolle und spiegelt sich in verschiedenen Angeboten, wie Weinerlebnisführungen,

Weinproben oder Weinevents wider. Der Tourismusbereich des Landkreises wirbt auf Veranstaltungen, wie z.B. der Reisemesse CMT oder den Steillagentagen Ludwigsburg für die Steillagen-App und die Dachmarke.

5.2 Steillagenwege (ILEK) und verbindende Wege

Als ein Projekt aus dem ILEK und dem anschließenden Regionalmanagement wurden mittlerweile 10 Neckarschleifen-Steillagenrundwege konzipiert und umgesetzt. Diese führen teilweise in die Steillagen hinein und sind alle in einem einheitlichen Layout gekennzeichnet und ausgeschildert. Dabei wurden auch „Genussplätze“ saniert oder neu geschaffen. Die Projekte wurden über den Verband Region Stuttgart gefördert. Mittelfristig prüft der Landkreis auch die Möglichkeit eines verbindenden Wanderwegs durch die Steillagen. Dieses Projekt ist aktuell zurückgestellt.

Steillagenförderung der Gemeinde Hessigheim

Förderrichtlinie 9. Fassung

§ 1 Förderzweck

Terrassierte Weinbergsteillagen gehören seit Jahrhunderten zu den landschaftsprägenden Kulturformen im Neckartal. Mit ihren vielen kleinräumigen Strukturen wie Mauern, Staffeln, Steinriegeln, Höhlen, Brachflächen und Hecken bis zu artenreichem Trockenwald wurden sie zu einem Mosaik verschiedenster Lebensräume und damit zur Heimat für viele, auch seltene, Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung des historisch gewachsenen Landschaftsbilds der terrassierten Steillagen am Neckar ist als Kulturerbe anerkannt. Der Steillagenweinbau prägt viele Kultur- und Erholungslandschaften in Baden-Württemberg und ist ein Kulturgut ersten Ranges.

Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zu leisten zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaft auf Gemarkung der Gemeinde Hessigheim durch Umveredelung vorhandener Rebstöcke mit höherwertigen Rebsorten, Instandsetzung und Wiederherstellung von Mauern und Staffeln, Maßnahmen der Verkehrssicherung und Bepflanzung mit alternativen Rebsorten.

Die Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1), die durch Verordnung (EU) 2023/2607 (ABL. L 2023/2607 vom 23.11.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der Art. 14 und 36, gewährt.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in materielle Vermögensgegenstände und bauliche Eigenleistungen im Rahmen der folgenden Maßnahmen in terrassierten Steillagen auf Gemarkung Hessigheim:

1. die Umveredelung vorhandener Rebstöcke mit höherwertigen Rebsorten gemäß den Empfehlungen des vom Land Baden-Württemberg geförderten Projekts „Steile Weine“.
2. die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Trockenmauern und Weinbergstaffeln unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:
    a. Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
    b. Der Einbau von Betonteilen wird nicht bezuschusst.
    c. Fugen dürfen nicht ausgemörtelt werden. In Ausnahmefällen ist eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton zulässig, sofern

dies aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten wird wasserdurchlässiger Beton zugelassen.

3. die Sicherung des Verkehrs auf der Kreisstraße unterhalb terrassierter Steillagen gegen aus Weinbergen herabfallende Steine, zum Beispiel durch Drahtzäune.
    a. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in Einklang mit den Bestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde stehen.
    b. Sie müssen landschaftsverträglich sein und dürfen die Trockenmauern nicht beeinträchtigen.
4. die Bepflanzung gerodeter Rebflächen mit alternativen Pflanzenarten unter folgenden Voraussetzungen:
    a. Alternative Pflanzungen dürfen die Trockenmauern als gesetzlich geschützte Biotope nicht gefährden.
    b. Das Kleinklima darf für geschützte Arten durch Schattenbildung nicht verändert werden.
    c. Die geförderten Maßnahmen müssen den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechen.
    d. Es dürfen sich keine pflanzenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen für benachbarte Weinberge, insbesondere in Bezug auf einzuhaltende Abstände bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ergeben. In benachbarten Weinbergen muss Pflanzenschutz auch weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie unter Einhaltung mittelspezifischer Vorgaben betrieben werden können.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen in Weinbergsteillagen auf Gemarkung Hessigheim sind, die im genehmigten Rebenaufbauplan liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
2. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

§ 4 Form und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt:

1. Für die Umveredelung mit höherwertigen Rebsorten 4 Euro je Rebstock
2. Für Mauern und Staffeln:
    a. Für die Wiederherstellung von Mauern 350 Euro/qm Mauerfläche (Ansichtsfläche). Bei Mauern über 2m Höhe, 500 Euro/qm Mauerfläche (Ansichtsfläche).
    b. Für die Wiederherstellung von Weinbergstaffeln 200 Euro/lfd. Meter
    c. Für Maßnahmen im Vorgriff auf eine drohende Schädigung von Mauern 0,50 € je qm Mauerfläche.
3. Für die Sicherung des Verkehrs 10 Euro/lfd. Meter.
4. Für die Bepflanzung mit alternativen Pflanzenarten einmalig 150 €/Ar (15.000 €/Ha).

Der Zuschuss dient ausschließlich zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten:

1. Investitionen in materielle Vermögenswerte
2. Bauliche Eigenleistungen

Der maximale Zuschuss beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Der Zuschuss für bauliche Eigenleistungen wird pauschal mit maximal 40 € je Stunde angesetzt und ist auf 10.000 € pro Jahr begrenzt.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht als Vorsteuer rückerstattet wird.

§ 5 Verfahren, Auszahlung Verwendungsnachweis

Für das Verfahren, die Auszahlung und den Verwendungsnachweis gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt.
2. Je Flurstück und Kalenderjahr kann maximal ein Antrag gestellt werden.
3. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Gemeinde Hessigheim einzureichen. Er muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
    a. Name des Antragstellers und Größe seines Unternehmens im Rahmen der Größenmerkmale kleiner und mittlerer Unternehmen
    b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
    c. Lage und Flurstück des Vorhabens
    d. die Kosten des Vorhabens
    e. Höhe des beantragten Zuschusses
4. Eine Doppelförderung der Maßnahme durch Dritte ist ausgeschlossen.

5. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach fachlichem Ermessen unter Berücksichtigung
    a. der Bedeutung des Flurstücks für das Landschaftsbild und
    b. im Fall der Umveredelung der Vermarktungschancen für die beantragte Rebsorte.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
7. Von der Gemeinde beauftragte Personen haben das Recht, das Flurstück, das bezuschusst werden soll, zur Prüfung und Kontrolle zu betreten.
8. Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein und der Gemeinde angezeigt werden. Andernfalls verfällt der bewilligte Zuschuss.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wird veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Hessigheim.

Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden. Sie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Pilz

Bürgermeister

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

FB 21 - Kreisentwicklung, Klimaschutz, Mobilität und Tourismus
Steillagenmanagement

Merkblatt weitere bzw. alternative Pflanzen in Weinbergsteillagen

Stand: April 2026

1. Grundsätze

Grundsätzlich sind Pflanzen in den Steillagen so zu wählen und zu setzen, dass eine Beeinträchtigung der Trockenmauern, insbesondere durch Stammwachstum und Wurzeldruck sowie starke Verschattung, vermieden bzw. ausgeschlossen wird.

Ebenso sind negative Auswirkungen auf Rebgrundstücke in der Nachbarschaft zu vermeiden. Hierzu zählen mögliche Begünstigung von Schaderregern. Auch bei alternativen Pflanzungen handelt es sich weiterhin um eine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks.
Deshalb ergeben sich keine pflanzenschutzrechtlichen Änderungen für benachbarte Weinberge, z.B. in Bezug auf einzuhaltende Abstände bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. In benachbarten Weinbergen darf Pflanzenschutz auch weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie unter Einhaltung mittelspezifischer Vorgaben betrieben werden.

2. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Steillage als historisch bedeutende Kulturlandschaft soll erhalten werden.

Eine anderweitige Nutzung soll der Offenhaltung der Terrassen aber auch Sicherung der Hänge sowie der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Nutzung als Weinberg ist vorrangig. Insbesondere sollen in den Kernzonen (wenn definiert) vorrangig Reben gesetzt werden. Vor alternativen Pflanzungen ist zu versuchen, die Flächen aus Kernzonen zu tauschen (z.B. vereinfachte Bodenordnungsverfahren, wie Landtausch).

Eine Garten- oder Freizeitnutzung -auch wenn die hier aufgeführten Regelungen eingehalten werden- ist unzulässig. Es sind keine Ziergehölze (Thuja, Zierobst usw.) zulässig.

Es ist ein ausreichender Abstand unter den Pflanzen einzuhalten. Das Landschaftsbild soll weiterhin als „offen“ wahrgenommen werden.

3. Einzuhaltende Abstände

3.1 Abstand zu Nachbargrundstücken

Vor der Pflanzung ist bei der Kommune zu klären, ob es sich um eine „erklärte Reblage“ gemäß § 18 Nachbarschaftsgesetz BW handelt. In diesem Fall sind durch die Gemeindesatzung die gesetzlichen Grenzabstände verdoppelt.

Auch ohne erklärte Reblage wird empfohlen, als geringsten Abstand 1m einzuhalten. Damit soll ein schädlicher Einfluss auf die gemeinschaftlichen Staffeln ausgeschlossen und eine gefahrlose Nutzung sichergestellt werden.

Bei allen Bäumen soll ein ausreichender Abstand der Krone zur Grenze während der Wuchszeit sichergestellt werden.

3.2 Abstand zu Mauern und Staffeln

- Kräuter und Stauden sind nicht direkt vor Mauern (bergseitig) zu setzen, um eine großflächige Beschattung zu vermeiden. Ein Abstand von mind. 0,5 m ist einzuhalten
- Bei kleineren Büschen und Sträuchern mit einer Höhe von max. 1,5 m ist zur Vermeidung von Wurzeldruck ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) von mind. 1,5 m einzuhalten. Zur Minimierung der Beschattung ist zur bergseitigen Mauer ein Abstand von mind. 0,75 m einzuhalten.
- Bei Bäumen ist ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) von mind. 2,0 m einzuhalten. Der Mindestabstand zur bergseitigen Mauer beträgt 1,3 m. Die Bäume dürfen nicht höher als 3 m werden und die Kronen dürfen nicht über die Mauern ragen. Die Bäume sind entsprechend zu schneiden.
- Bei Olivenbäumen ist ein Abstand zur Vorderkante des Mauerkopfes (talseitige Mauern und Backenmauern der Staffeln) und zum Fuß der bergseitigen Mauer von mind. 4 m einzuhalten.

4. Pflanzenwahl

4.1 Ausgeschlossen sind Pflanzen, mit folgenden Eigenschaften:

- Invasive Arten (z.B. Kugeldistel, Breitblättrige Platterbse, …),
- Ausläufer bildende Arten (z.B. Himbeeren, Brombeeren, Granatapfel, Sanddorn, Kiwi…),
- Ranken bildende Arten (z.B. Himbeeren, Efeu, …),

- Arten mit extremer und unkontrollierbarer Verbreitung durch Samen (z.B. Kirschlorbeer, …),
- nachgewiesene Flachwurzler mit hohem Wurzeldruck oder
- großwüchsige Bäume sowie Bäume und Sträucher mit erheblichem Wuchspotenzial (z.B. Nussbäume, Haselnuss, …)

Die hier genannten Pflanzen sind Beispiele. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

4.2 Beipflanzen mit traditionellen Weinbergspflanzen

Beipflanzen sind begleitende Pflanzen in geringerem Umfang. Auf dem Grundstück und den einzelnen Schrannen bleiben Reben die Hauptnutzung. Kleinere Pflanzen, welche der Artenvielfalt und/oder Bereicherung der Struktur dienen, sind zulässig und genehmigungs- und verfahrensfrei.
Beispiel dafür sind: Weinberglilien, einzelne Rosenstöcke, Blaukissen, Kräuter,

Bei den Pflanzungen ist das gebietsheimische Erbgut zu schützen. Kulturpflanzen („Baumarktware“) sind Züchtungen und entsprechen meist nicht der gebietsheimischen Art.

4.3 Ergänzende und weitere Pflanzen

Kleinere Büsche und Sträucher sind mit einer Höhe von max. 1,5 m zulässig. Es ist ein ausreichender Abstand untereinander einzuhalten. Es darf keine Heckenpflanzung entstehen.

Ist die Hauptnutzung mit Reben deutlich zu erkennen und stehen auf mind. 75 % der Grundstücksfläche Reben in Bewirtschaftung ist keine Genehmigung erforderlich. Dies gilt nur für kreistypische Obstgehölze (Apfel, Weinbergpfirsich, ...).

Weitere Pflanzen (z.B. Feige, Kaki, …) sind vor der Pflanzung anzeigepflichtig. Es ist eine Zustimmung abzuwarten. Bei gebietsfremden Pflanzen muss ein Nutzen im Sinne eines Ertrages (z.B. verwertbare Früchte) zu erzielen sein.

4.4 Alternative Nutzungen

Eine Änderung der Rebfläche durch Pflanzung alternativer Kräuter, Sträucher und Bäume ist immer vor der Pflanzung anzeigepflichtig. Das Formular ist Anhang zu dem Merkblatt. Es ist eine Zustimmung abzuwarten.

Zusätzlich einzuhalten:

- Auf Terrassen bis 5 m Breite ist nur eine Strauch- oder Baumreihe zulässig.
- Es sind geeignete Maßnahmen gegen eventuelle Schädlinge durchzuführen, insbesondere um negative Auswirkung zur vorhandenen Rebnutzung zu vermeiden.
- Es ist ein ausreichender Abstand der Pflanzen untereinander einzuhalten, so dass der Reihencharakter erkennbar bleibt. Das Landschaftsbild soll weiterhin als „offen“ wahrgenommen werden.

- Bei Beendigung der Nutzung ist die Fläche zu roden und dies dem Landratsamt anzuzeigen.

5. Weitere Hinweise

Eine betriebswirtschaftliche oder klimatische Einschätzung zur Sinnhaftigkeit der Pflanzung von Alternativen zum Weinbau wurde und wird nicht durch das Landratsamt vorgenommen. Diese Abwägung und das wirtschaftliche Risiko liegen allein beim Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

Im Rahmen der Aufstellung wurden verschiedene Pflanzen näher geprüft. Einige wurden in der Eignung ausgeschlossen (siehe Nr. 4.1).

Denkbar sind derzeit folgende Pflanzen: Kaki, Feige, Indianerbanane.

Als Anlage wird ein Formular zur Anzeige von alternativen Pflanzungen beigefügt. Dieses ist mit Unterschrift per Mail einzureichen.

Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen regelmäßig fortgeschrieben.

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Formular zur Anzeige von alternativen Pflanzungen in Weinbergsteillagen

Stand: April 2026

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per Mail (eingescannt mit Unterschrift) an:
E-Mail: steillagen@landkreis-ludwigsburg.de

1. Persönliche Angaben

- Name, Vorname:

  _____

- Adresse:

  _____

  _____

- Telefon:

  _____

- Name des landwirtschaftlichen Betriebes und Betriebsnummer (wenn vorhanden):

  _____

2. Eigentümer

Bitte ausfüllen, wenn abweichend von Person unter Zif.1:

- Name des Eigentümers:

  _____

- Adresse:

  _____

  _____

3. Angaben zur Pflanzung

- Gemarkung:

  _____

- Flurstück:

  _____

- Geplante Pflanzung (konkreter Name der Pflanzen zur eindeutigen Identifizierung, ggf. als Zusatz zum Pflanzplan):

  _____

  _____

- Pflanzung geplant im Zeitraum:

  _____

folgende Anlagen sind beizufügen:

- vereinfachter Pflanzplan ggf. mit konkreter Benennung der Pflanzen
- letzter Beitragsbescheid zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder vergleichbares Dokument als Nachweis eines landwirtschaftlichen Betriebes

---

Erklärung

Hiermit bestätige ich, die Regelungen des Merkblattes alternative Pflanzen einzuhalten. Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung die Zulässigkeit der Pflanzung nicht mehr gegeben ist.

Wenn ich die Bewirtschaftung aufgebe, wird dieses von mir dem Landratsamt mitgeteilt.

Nicht gebietsheimische Pflanzen werden nach Beendigung einer Nutzung gerodet.

Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben vollständig und korrekt sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Ich verpflichte mich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Nur notwendig, wenn Antragsteller nicht Eigentümer ist:

Ich, als Eigentümer, stimme ebenfalls der Erklärung zu und ist im Falle der Rückgabe des Grundstückes verpflichtet die Regelungen einzuhalten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift